

Landkreis Landshut

Kreisstraße LA 25 (Bau-km 0 + 000 bis 1 + 350)

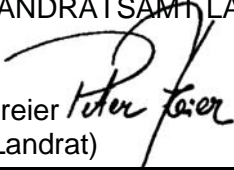
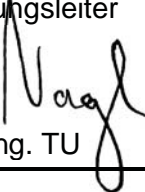
Neubau der Zubringerstraße LA 25
im Zuge des Neubaus der Anschlussstelle LA 25 an die B 15n

PROJIS-Nr.:

REGELUNGSVERZEICHNIS

Unterlage 11

mit Roteintragung(en)

<p>Aufgestellt: Landshut, den 23.06.2014 LANDRATSAMT LANDSHUT  Dreier (Landrat)</p>	<p>Tiefbauabteilung: Rottenburg, den 23.06.2014 Abteilungsleiter  Nagl Dipl. Ing. TU</p>
<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>26. 01. 16</u> Nr. <u>32-4354.2-4 u. 5 / B15n</u> Regierung von Niederbayern Landshut, 26. 01. 16</p>	

gez. 
Ltd. Regierungsdirektor

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Landkreis Landshut führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Landkreises Landshut nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Kreisstraße LA 25 ist der Landkreis Landshut.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des FStrG und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG)
- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG),soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Kreisstraße LA 25 richtet sich nach § 13 FStrG bzw. Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Landkreis Landshut erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, S. 396 und 2014, S. 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Landkreis Landshut das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Landkreises über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Landkreis Landshut angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Landkreis Landshut im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg

OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Be-
	messung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewin-
	nungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RVz.	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmün-
	dungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
150	0+000 bis 1+350	Kreisstraße LA 25	a) - b) Landkreis Lands- hut	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+1350 wird Teil der Kreisstraße LA 25.</p> <p>Von der Einmündung in die B15 alt bei Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+380 verläuft die LA 25 auf der Lage der Industriestraße der Gemeinde Neufahrn. In diesem Abschnitt wird die Fahrbahn um 1 m nach Süden verbreitert.</p> <p>Von Bau-km 0+380 bis zum Anschluss an die neue Anschlussstelle Neufahrn-Süd an die B15n bei Bau-km 1+350 erfolgt der Bau der Straße als Kreisstraße LA 25 zum Teil unter Verwendung eines öFW.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Kreisstraße LA 25 gewidmet bzw. aufgestuft.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
151	0+000	Bundesstraße B 15 alt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 0+000 wird die bestehende B 15 alt von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Im Bereich der bestehenden Einmündung der Industriestraße in die B 15 alt wird anlässlich des Neubaus der LA 25 (RVz. Nr. 150) als Zubringerstraße zur neuen Anschlussstelle Neufahrn-Süd die B15 n ein Kreisverkehrsplatz gebaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung des Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereiches obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
152	0+000	Geh- und Radweg	a) und b) Gemeinde Neufahrn	<p>Bei Bau-km 0+000 wird der bestehende selbstständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Durch den Umbau der bestehenden Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz (RVz. Nr. 151) wird der Radweg im Knotenpunktsbereich nach Westen verlegt und erhält eine Querungshilfe im westlichen Anschlussast (LA 25).</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG eingreift, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß einer gesonderten Vereinbarung der Landkreis Landshut und die Gemeinde Neufahrn.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
153	0+000 bis 0+100	Gehweg	a) und b) Gemeinde Neu- fahn	<p>Bei Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+100 wird der bestehende selbstständige Gehweg von der Baumaßnahme betroffen und falls erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG eingreift, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
154	0+100	Einmündung Dieselstraße (Ortsstraße)	a) und b) Gemeinde Neufahrn	<p>Bei Bau-km 0+100 wird die bestehende Einmündung der Dieselstraße von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahrn als Straßenbauallsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
155	0+110 bis 0+565	Geh- und Radweg	a) - b) - soll durch gesonderte Vereinbarung geregelt werden	<p>Von Bau-km 0+110 bis Bau-km 0+565 wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p>Der Radweg wird an der Nordseite der neuen LA 25 (RVz. Nr. 150) mit einer Breite von 2,50 m angebaut und dient der Verbindung zum ausgebauten öFW bei Bau-km 0+565 von den westlichen Ortsteilen Neufahrns kommend zum bestehenden Radweg entlang der B15 alt.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
156	0+250	Zufahrt Fl.Nr. 1223/4	a) und b) Gemeinde Neu- fahn	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1223/4 zur künftigen Kreisstraße LA 25 (RVz. Nr. 150) wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
157	0+235	Einmündung öFW	a) und b) Gemeinde Neu- fahn	<p>Bei Bau-km 0+235 wird die bestehende Einmündung eines öFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahn als Straßenbauallsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
158	0+325	Zufahrt Fl.Nr. 1224 und 1223/4	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1224 und 1223/4	Die bestehende Zufahrt der Grundstücke Fl.Nr. 1224 und 1223/4 zur künftigen Kreisstraße LA 25 (RVz. Nr. 150) wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. inner- halb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
159	0+330	Zufahrt Fl.Nr. 1226/1	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1226/1	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1226/1 zur künftigen Kreisstraße LA 25 (RVz. Nr. 150) wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
160	0+430	Zufahrt Fl.Nr. 1227	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1227	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1227 zur künftigen Kreisstraße LA 25 (RVz. Nr. 150) wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
161	0+560	Zufahrt Fl.Nr. 1227	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1227	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1227 zur künftigen Kreisstraße LA 25 (RVz. Nr. 150) wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
162	0+565	Einmündung ausgebauter öFW	a) und b) Gemeinde Neu- fahn	<p>Bei Bau-km 0+565 wird die bestehende Einmündung eines ausgebauten öFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst .</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahn als Straßenbauallsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
163	0+630	öFW	a) und b) Gemeinde Neufahrn	<p>Bei Bau-km 0+630 wird ein öFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Einmündung des öFW in die künftige LA 25 (RVz. Nr. 151) verbleibt in ihrer Lage und wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der von Westen kommende öFW wird im Zuge des Kreisstraßenneubaus nach Süden abgerückt.</p> <p>Der Einmündungsbereich erhält eine Befestigung aus Asphalt. Im weiteren Verlauf wird der öFW mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahrn als Straßenbaustellsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
164	0+760	Zufahrt Fl.Nr. 1230	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1230	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1230 zum öFW (RVz. Nr. 150) wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
165	0+940	öFW	a) und b) Gemeinde Neu- fahn	<p>Bei Bau-km 0+940 wird ein öFW von der Baumaßnahme berührt und zum Teil überbaut und aufgestuft (RVz. Nr. 150). Dort wird der öFW auf einer Länge von rd. 90 m nach Süden verlegt.</p> <p>Der öFW mit einer Breite von 3,0 m und einer wassergebundenen Decke ausgeführt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahn als Straßenbaullastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
166	0+980	öFW Einmündung	a) und b) Gemeinde Neu- fahn	<p>Bei Bau-km 0+980 wird ein öFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Zur Anbindung des öFW an die künftige LA 25 (RVz. Nr. 150) wird eine Einmündung ausgeführt.</p> <p>Der Einmündungsbereich erhält eine Befestigung aus Asphalt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahn als Straßenbaustellsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
167	0+985	öFW Einmündung	a) und b) Gemeinde Neu- fahn	<p>Bei Bau-km 0+985 wird ein öFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst .</p> <p>Zur Anbindung des öFW an den Straßeneubau der LA 25 (RVz. Nr. 150) wird eine Einmündung ausgeführt.</p> <p>Der Einmündungsbereich erhält eine Befestigung aus Asphalt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG zum öFW mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahn als Straßenbaullastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
168	1+080	Zufahrt Fl.Nr. 1431	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1431	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1431 zur künftigen Kreisstraße LA 25 (RVz. Nr. 150) wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
169	1+120 bis 1+350	öFW	a) und b) Gemeinde Neufahrn	<p>Von Bau-km 1+120 bis Bau-km 1+350 wird ein öFW von der Baumaßnahme berührt und zum Teil überbaut und zur Kreisstraße LA 25 aufgestuft (RVz. Nr. 150). Dort wird der öFW auf einer Länge von rd. 230 m nach Süden verlegt.</p> <p>Der öFW mit einer Breite von 3,0 m und einer wassergebundenen Decke ausgeführt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahrn als Straßenbaullasträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
170	1+245	Zufahrt Fl.Nr. 1438	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1438	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 1438 zum öFW wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
171	1+340	öFW	a) und b) Gemeinde Neu- fahn	<p>Bei Bau-km 1+340 wird ein öFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der öFW erhält eine Einmündung in die neue LA 25 (RVz. Nr. 151).</p> <p>Der Einmündungsbereich erhält eine Befestigung aus Asphalt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahn als Straßenbaullastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
172	1+345	öFW	a) und b) Gemeinde Neufahrn	<p>Bei Bau-km 1+345 wird ein öFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Wegen des Straßenneubaus der B 15n und der LA 25 (RVz. Nr. 150) wird der öFW auf einer Länge von rd. 140 m nach Norden verlegt.</p> <p>Der öFW wird mit einer Breite von 3,0 m und einer wassergebundenen Decke ausgeführt. Der Einmündungsbereich in die LA 25 erhält eine Asphaltbefestigung.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahrn als Straßenbauallasträger.</p>

350. Entwässerung freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
350	0+000	Entwässerung freie Strecke	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der Bundesstraße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und zur bestehenden straßenbegleitenden Entwässerungsmulde geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z. B. Rauhbett, Sohl-schalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß einer gesonderten Vereinbarung der Landkreis Landshut und die Gemeinde Neufahrn.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

351. Entwässerung freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
351	0+010 bis 0+060	Entwässerung freie Strecke	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der Bundesstraße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und zur bestehenden straßenbegleitenden Entwässerungsmulde geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z. B. Raubbett, Sohl-schalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß einer gesonderten Vereinbarung der Landkreis Landshut und die Gemeinde Neufahrn.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

352. Entwässerung freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
352	0+010 bis 0+720	Entwässerung freie Strecke	a) - b) Landkreis Lands- hut	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und zur bestehenden straßenbegleitenden Entwässerungsmulde geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z. B. Raubbett, Sohl-schalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut,</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Aus-nahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulasträ-ger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
353	0+115	Durchlass DN 400	a) Gemeinde Neu- fahrn b) Landkreis Lands- hut	<p>Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+115 ein bestehender Durchlass DN 400 betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
354	0+000	Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+000 ein bestehender Durchlass DN 800 betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Durchlass wird beidseits der B15 alt verlängert und an die neue Fahrbahn bzw. Böschung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
355	0+235	Durchlass DN 400	a) Gemeinde Neu- fahrn b) Landkreis Lands- hut	<p>Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+235 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen.</p> <p>Der bestehende Durchlass wird rückgebaut und durch einen Durchlass DN 400 ersetzt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
356	0+255	Durchlass DN 400	a) Gemeinde Neu- fahrn b) Landkreis Lands- hut	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+255 ein bestehender Durchlass DN 400 betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
357	0+330	Durchlass DN 400	a) Gemeinde Neu- fahrn b) Landkreis Lands- hut	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+330 ein bestehender Durchlass DN 400 betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
358	0+325	Durchlass DN 400	a) Gemeinde Neu- fahrn b) Landkreis Lands- hut	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+325 ein bestehender Durchlass DN 400 betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
359	0+395	Durchlass DN 400 (Entfall)	a) Gemeinde Neu- fahrn b) -	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+395 ein bestehender Durchlass DN 400 betroffen, verliert seine Funktion und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
360	0+435	Durchlass DN 300 (Entfall)	a) Gemeinde Neu- fahrn b) -	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+435 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen, verliert seine Funktion und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.

361 Regenrückhaltebecken mit Absetzbereich und Leichtflüssigkeitsabscheider

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
361	0+320 bis 0+560	Regenrückhaltebecken mit Absetzbereich und Leichtflüssigkeitsabscheider RRB3.1 RRB 3.2 RRB 3.3 RRB best.	a) - b) Landkreis Landshut	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers werden bei Bau-km 0+320 bis 0+560 nördlich der neuen LA 25 insgesamt 4 hintereinandergeschaltete Regenrückhaltebecken mit Absetzbereichen und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über eine Verrohrung zum bestehenden Regenwasserkanal in der LA 25 zum bestehenden RRB nordwestlich der Einmündung der Industriestraße in die B15 alt.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem der Landkreis Landshut.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 8 verwiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
362	0+455	Durchlass DN 300 (Entfall)	a) Gemeinde Neu- fahrn b) -	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+455 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen, verliert seine Funktion und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
363	0+560	Durchlass DN 300 (Entfall)	a) Gemeinde Neu- fahrn b) -	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+560 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen, verliert seine Funktion und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
364	0+565	Durchlass DN 300 (Entfall)	a) Gemeinde Neu- fahn b) -	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+565 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen, verliert seine Funktion und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
365	0+565	Durchlass DN 400	a) - b) Landkreis Lands- hut	Es ist ein Durchlass DN 400 erforderlich. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
366	0+570	Durchlass DN 300	a) Gemeinde Neu- fahrn b) Landkreis Lands- hut	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+570 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
367	0+635	Durchlass DN 300 (Entfall)	a) Gemeinde Neu- fahn b) -	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+635 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen, verliert seine Funktion und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
368	0+630	Durchlass DN 300 (Entfall)	a) Gemeinde Neu- fahn b) -	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+630 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen, verliert seine Funktion und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
369	0+630	Durchlass DN 400	a) - b) Landkreis Landshut	Es ist ein Durchlass DN 400 erforderlich. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.

370 Regenrückhaltebecken mit Absetzbereich und Leichtflüssigkeitsabscheider

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
370	0+715 bis 0+835	Regenrückhaltebecken mit Absetzbereich und Leichtflüssigkeitsabscheider RRB2.1 RRB 2.2 RRB 2.3	a) - b) Landkreis Landshut	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers werden bei Bau-km 0+715 bis 0+835 südlich der neuen LA 25 insgesamt 3 hintereinandergeschaltete Regenrückhaltebecken mit Absetzbereichen und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Der Ablauf erfolgt in die anschließende Entwässerungsmulde der LA 25. ^{x)} Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Landshut. Im Übrigen wird auf Unterlage 8 verwiesen. ^{x)} und über das RRB der Gde. Neufahrn in den Ergoldsbacher Bach

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
371	0+835	Durchlass DN 500	a) - b) Landkreis Lands- hut	Es ist ein Durchlass DN 500 erforderlich. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
372	0+835	Durchlass DN 400	a) - b) Landkreis Landshut	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 erforderlich, um das Oberflächenwasser aus dem Gelände dem RRB 2 zuführen zu können.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
373	0+880	Durchlass DN 300 (Entfall)	a) Gemeinde Neu- fahrn b) -	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+880 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen, verliert seine Funktion und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
374	0+980	Durchlass DN 300 (Entfall)	a) Gemeinde Neu- fahn b) Landkreis Lands- hut	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+980 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen, verliert seine Funktion und wird zurückgebaut. Als Ersatz wird im Einmündungsbereich des öFW in die LA 25 ein Durchlass DN 400 ausgeführt. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
375	0+980	Durchlass DN 400	a) - b) Landkreis Landshut	Es ist ein Durchlass DN 400 erforderlich. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
376	0+990	Durchlass DN 300 (Entfall)	a) Gemeinde Neu- fahrn b) -	Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 0+990 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen, verliert seine Funktion und wird zurückgebaut. Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
377	1+155	Durchlass DN 300	a) und b) Gemeinde Neu- fahn	<p>Durch die Baumaßnahme wird bei Bau-km 1+155 ein bestehender Durchlass DN 300 betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Neufahn.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
378	0+570 bis 1+325	Entwässerung freie Strecke	a) - b) Landkreis Landshut	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und zum RRB 3.1 geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z. B. Raubbett, Sohl-schalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
379	0+835 bis 1+325	Entwässerung freie Strecke	a) - b) Landkreis Lands- hut	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und zum RRB 2.1 geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z. B. Raubbett, Sohl-schalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Aus-nahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträ-ger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
380	1+125 bis 1+350	Entwässerungsgraben	a) und b) Gemeinde Neufahrn	<p>Im Bereich des öFW wird das anfallende Oberflächenwasser in einen Entwässerungsgraben geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird der Entwässerungsgraben befestigt (z. B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
381	1+135 bis 1+355	Versickermulde	a) - b) Gemeinde Neu- fahn	<p>Im Bereich des öFW wird das anfallende Oberflächenwasser in einen Entwässerungsgraben geleitet und versickert.</p> <p>Falls erforderlich, wird der Entwässerungsgraben befestigt (z. B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
450	0+000	Telekommunikationslinie (Erdleitung)	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 0+000 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
451	0+015	Wasserleitung bestehend	a) und b) Gemeinde Neu- fahrn als Versor- gungsunternehmen	Bei 0+015 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Versorgungsträger ausgeführt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Neufahrn als Versorgungsunter- nehmen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
452	0+020	Telekommunikationslinie (Erdleitung)	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Bei Bau-km 0+020 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
453	0+015 bis 0+390	Wasserleitung bestehend	a) und b) Gemeinde Neu- fahn als Versor- gungsunternehmen	<p>Von Bau-km 0+015 bis 0+390 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlage muss, soweit erforderlich an die Höhenlage der Fahrbahn angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Versorgungsträger ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Neufahn als Versorgungsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
454	0+000 bis 0+390	bestehende Kanalisationsleitung (Schmutzwasser)	a) und b) Abwasserzweckverband Ergoldsbach als Entsorgungsunternehmen	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+390 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Schmutzwasserkanal) berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden, d.h. die Schachtabdeckungen müssen an die neuen Fahrbahnhöhen angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung regelt sich nach Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Entsorgungsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
455	0+095 bis 0+390	bestehende Kanalisationsleitung (Regenwasser)	a) und b) Abwasserzweckverband Ergoldsbach als Entsorgungsunternehmen	<p>Von Bau-km 0+095 bis 0+390 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Regenwasserkanal) berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden, d.h. die Schachtabdeckungen müssen an die neuen Fahrbahnhöhen angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Entsorgungsunternehmen.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
456	0+000 bis 0+020	bestehende Kanalisationsleitung (Regenwasser)	a) und b) Abwasserzweckverband Ergoldsbach als Entsorgungsunternehmen	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+020 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Regenwasserkanal) berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung liegt künftig im Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes (RVz. Nr. 151).</p> <p>Um die Leitung dauerhaft zugänglich zu machen wird die Ableitung aus dem bestehenden Regenrückhaltebecken quer kreuzend zur B15 alt neuverlegt und an den bestehenden RW-Kanal östlich der B15 alt angeschlossen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Kanalhaltungen im Bereich des umgebauten Knotenpunktes werden rückgebaut.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung regelt sich nach Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Entsorgungsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
457	0+000 bis 0+390	Telekommunikationslinie (Erdleitung)	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Bei Bau-km 0+000 bis 0+390 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
458	0+000 bis 0+390	Stromleitung - Niederspannungs- kabel (Erdleitung)	a) und ^{x)} E.ON Bayern AG Bayernwerk AG b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+390 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der ^{x)}E.ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der ^{x)}E.ON Bayern AG als Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
459	0+755	HD-Gasleitung und Fern- meldekabel	a) und b) ESB als Leitungs- träger	<p>Bei Bau-km 0+755 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der ESB berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesi- chert.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und ESB legen vor Baubeginn fest, welche Maß- nahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Ent- schädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der ESB.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
460	0+810	110 kV-Leitung (Freileitung)	a) und b) Deutsche Bahn AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+810 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Deutschen Bahn AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesi- chert.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Ent- schädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Deutschen Bahn AG als Lei- tungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
461	0+845	110 kV-Leitung (Freileitung)	a) und ^{x)} E.ON Netz GmbH Bayernwerk AG b) E.ON Netz GmbH als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+845 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der E.ON Netz GmbH ^{x)} berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesi- chert.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Ent- schädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der E.ON Netz GmbH ^{x)} als Leitungs- träger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
462	0+980	20 kV-Leitung (Erdleitung)	a) und ^{x)} E.ON Bayern Bayernwerk b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+980 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der E.ON Bayern ^{x)} AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesi- chert.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Ent- schädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der E.ON Bayern ^{x)} AG als Leitungs- träger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
463	0+000	Beleuchtung Kreisverkehrsplatz mit Stromversor- gungsleitung	a) und b) Gemeinde Neu- fahra	Bei Bau-km 0+000 wird im Zuge des Um- baus des Knotenpunktes (RVz.Nr.151) eine Beleuchtungsanlage mit vier Leuchten vorgesehen. Die Beleuchtungsanlage wird durch die bestehende Beleuchtung der Industriestraße bzw. Dieselstraße versorgt und gesteuert. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Unterlage 9.3 Blatt 2

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9.3 Blatt 2	-	Ausgleichsfläche Naturhaushalt A2	a) - b) Landkreis Lands- hut	<p>Das Grundstück Fl.Nr.1083 der Gemarkung Iffelkofen wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Anlage von Magerwiesen, Feldwiesen und mageren Hochstaudenfluren ein Ausgleich für Überbauung von Offen-Landflächen durch den Neubau der LA 25, ein Lebensraum für brütende Vogelarten und ein Ausgleich zu Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau der LA 25 entstehen.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Unterlage 9.3 Blatt 3

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9.3 Blatt 3	-	Ausgleichsfläche Naturhaushalt A3	a) - b) Landkreis Lands- hut	<p>Das Grundstück Fl.Nr. 1134 der Gemarkung Hebramsdorf wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Schaffung von extensiv genutztem Grünland und Herstellung eines Waldsaumes ein Ausgleich für Überbauung von Offen-Landflächen durch den Neubau der LA 25, ein Lebensraum für brütende Vogelarten und ein Ausgleich zu Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau der LA 25 entstehen.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich:</p> <p>Mahd alle zwei Jahre im Frühsommer (Anfang Juni) und Herbst (vor Oktober), Entfernung des Schnittguts, keine Düngung</p> <p>Die Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird.</p>